

## **Wichtige Merkblätter zur Haftpflicht- und Unfallversicherung**

Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.  
Bundesamt  
Kesselhaken 23  
34376 Immenhausen

Tel.: 05673 99584-0  
Fax: 05673 99584-44  
info@pfadfinden.de  
www.pfadfinden.de

Kasseler Bank  
IBAN: DE 79 5209 0000 0063 1302 06  
BIC: GENODE51KS1

## I. Merkblatt zur Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung versichert im Rahmen der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen der Haftpflichtkasse VVaG die Folgen von Schäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts durch Inanspruchnahme von Dritten auf Schadenersatz.

### I. 1. Umfang

- das Risiko als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumen, die für Zwecke des BdP unterhalten oder genutzt werden
- das Bauherren-Haftpflichtrisiko
- das Risiko als Veranstalter, z. B. von Lagern, Sport im Rahmen des BdP, Elternabenden, Kindernachmittagen
- das Risiko bei Schäden an überlassenen (gemieteten, geliehenen, gepachteten) unbeweglichen Sachen bis zu einem Höchstbetrag von 10.000.000,-€ je Schadenereignis
- das Risiko bei Schäden an überlassenen beweglichen Sachen – mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen aller Art und Fahrrädern – bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,-€ je Schadenereignis. Hierfür gilt eine Selbstbeteiligung von 50 € an jedem Schaden als vereinbart. Dies trifft auch zu, wenn mehrere bewegliche Sachen beschädigt sind und sich nicht klären lässt, ob die Beschädigung anlässlich eines oder mehrerer Schadenereignisse eingetreten ist. Hier wird der Vorfall als ein Schadenereignis betrachtet.
- das Risiko bei Schäden, die aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen entstehen (Kfz bis 6 km/h, Wasserfahrzeuge bis 10t Wasserverdrängung)
- das Risiko der Aufsichtspflicht nach § 832 Bürgerliches Gesetzbuch gegenüber Dritten
- das Risiko der Aufsichtspersonen gegenüber Ansprüchen der Kinder, Jugendlichen und deren gesetzlichen Vertretern
- das persönliche Haftpflichtrisiko gegenüber Dritten (keine Mitglieder des BdP)
- den Verdienstausfallschaden ehrenamtlicher Mitarbeiter bei schuldhafter Schadensverursachung durch den BdP
- das Risiko des Abhandenkommens fremder Schlüssel bis 100.000,- €

Versichert ist nur die Tätigkeit, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Aufgaben des BdP steht.

**Ausgeschlossen** vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche wegen:

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- Schäden, die aus dem Gebrauch eines Kfz-, Luft- oder Wasserfahrzeuges mit Motorantrieb herrühren

- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffs-Ansprüche
- die versicherten Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Halter von Wachhunden und Pferden
- Schäden aus Tribünenbau
- Schäden aus Abbrennen von Feuerwerken
- Schäden bei Ausübung des Berufes der versicherten Mitglieder, auch wenn dies im Interesse oder Auftrag des BdP geschieht.

### I. 2. Versicherter Personenkreis

- Alle ordentlichen Mitglieder des BdP sowie dessen Beauftragte, ohne Mitglied zu sein, wenn diese im Rahmen ihrer Obliegenheiten für den BdP tätig werden.

### I. 3. Versicherungssummen

€ 10.000.000,-	pauschal für Personen- und Sachschäden
€ 100.000,-	für Vermögensschäden allgemein
€ 10.000.000,-	Betriebsbezogene Veranstaltungen
€ 10.000.000,-	für Sachschäden an überlassenen unbeweglichen Sachen
€ 100.000,-	Abhandenkommen von Schlüsseln
€ 50.000,-	für Schäden an überlassenen beweglichen Sachen; Ausnahme: Kraftfahrzeuge aller Art und Fahrräder

### I. 4. Schadenabwicklung

Schadensfälle sind unverzüglich (Todesfälle innerhalb von 24 Stunden) zu melden.

Andere Haftpflichtversicherungen gehen grundsätzlich vor.

Der Schaden wird erst ab einer Höhe von 50 € reguliert. Schaden unverzüglich mit ausgefüllter Schadensanzeige im Bundesamt melden ([http://www.union-verdi.de/fileadmin/Dokumente/Schadenanzeigen/Schadenanzeigen\\_Union/schadenanzeige\\_zur\\_haftpflichtversicherung\\_UN\\_ausf.pdf](http://www.union-verdi.de/fileadmin/Dokumente/Schadenanzeigen/Schadenanzeigen_Union/schadenanzeige_zur_haftpflichtversicherung_UN_ausf.pdf)).

Die Abwicklung erfolgt immer über das Bundesamt! Das Formular soll von dem\*der Verursacher\*in ausgefüllt werden, ggf. unter Mithilfe von Stammesführer\*in oder Gruppenleiter\*in und muss vom verantwortlichen Gruppenleiter\*in unterschrieben werden.

Dann bitte die Meldung umgehend ins Bundesamt senden. Es wird eine Eingangsbestätigung erstellt. Die weitere Bearbeitung/Regulierung übernimmt die Versicherung. Diese prüft auch den Haftpflichtanspruch des\*der Geschädigten. Deshalb darf kein Versicherungsfall eigenmächtig reguliert werden. Der Stamm informiert den\*die Geschädigte\*n, dass die weitere Regulierung von der Versicherung veranlasst wird. Die Versicherung rechnet immer bezogen auf den Einzelfall ab, d.h. nach jeweiliger Aktenlage. Alle Anfragen bezüglich eines laufenden Versicherungsfalls bitte immer mit der Kontaktperson über das Bundesamt klären.

## II. Merkblatt zur Unfallversicherung

Die Unfallversicherung versichert im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen des Bayerischen Versicherungsverbandes alle Unfälle, die durch ein plötzliches, von außen auf den Körper des\*der Versicherten wirkendes Ereignis eintreten und durch die der\*die Versicherte unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Es wird eine Entschädigung in Geld gewährt.

### II. 1. Umfang

Versichert sind Unfälle, die dem\*der Versicherten unter Leitung und Verantwortung der Beauftragten des BdP zustoßen.

#### Versichert sind:

- Unfälle bei der Jugendarbeit
- Unfälle bei reisebedingten Aufenthalten der Versicherten (weltweit)
- Unfälle bei Wahrnehmungen von Möglichkeiten jugendpflegerischer und bildungsmäßiger Art aus Anlass einer Reise
- Unfälle auf dem unmittelbaren Weg von und zu Veranstaltungen des BdP, unabhängig von der Art der Beförderungsmittel
- Unfälle bei der Teilnahme an Ferienlagern und Fahrten (weltweit)

#### Ausgeschlossen sind:

- Erkrankungen durch Infektionen oder Vergiftungen oder durch Temperatur- bzw. Witterungseinflüsse
- Unfälle infolge von Schlag-, Krampf-, Ohnmacht- und Schwindelanfällen, von Geistes- und Bewusstseinsstörungen (auch Einwirkung durch Alkohol, Drogen usw.), Unfälle, soweit durch sie Bauch- oder Unterleibsbrüche irgendwelcher Art, Wasserbrüche, Unterschenkelgeschwüre, Krampfadern, Darmverschlingungen, Entzündungen des Blinddarms oder seiner Anhänger herbeigeführt oder verschlimmert worden sind.
- Brillen, Augengläser, Kontaktschalen, Zahnersatz, Zahnklammern, Prothesen, Einlagen usw. sind körperliche Hilfsmittel und gegen Verlust oder Beschädigung nicht versichert.

### II. 2. Versicherter Personenkreis

Versichert sind die Organe und ordentlichen Mitglieder des BdP.

Für Nichtmitglieder kann Versicherungsschutz vereinbart werden, soweit sie im Auftrag des Versicherungsnehmers handeln.

### II. 3. Versicherungssummen

pro Person	10.000,-€	für den Todesfall
	bis 50.000,-€	für den Invaliditätsfall [progressive Invaliditätsstaffel eingeschlossen]
	bis 10.000,-€	für Bergungskosten
	bis 10.000,-€	für kosmetische Operationen

### II. 4. Schadenabwicklung

Unfälle sind unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen (Todesfälle innerhalb von 48 Stunden).

Spätestens am 4. Tag nach dem Unfall ist ein staatlich zugelassener Arzt hinzuzuziehen.

Die Schadensmeldung wird von dem\*der Verletzten ausgefüllt. ([http://www.union-verdi.de/fileadmin/Dokumente/Schadenanzeigen/Schadenanzeigen\\_Union/schadenanzeige\\_zur\\_unfallversicherung\\_UN\\_ausf.pdf](http://www.union-verdi.de/fileadmin/Dokumente/Schadenanzeigen/Schadenanzeigen_Union/schadenanzeige_zur_unfallversicherung_UN_ausf.pdf))

Der\*Die Geschädigte, Gruppenleitung sowie ggf. gesetzliche Vertreter\*innen des\*der Geschädigten müssen unterschreiben. Danach bitte die Unfallmeldung umgehend in das Bundesamt schicken. Die Unfallmeldung wird weitergeleitet und der Erhalt bestätigt. Bestehende Pflicht- oder Krankenversicherungen gehen bei den Heilkosten vor. Leistungen erfolgen nur, soweit Kosten von diesen nicht erstattet werden.

**Ansprechpartnerin im Bundesamt:**

Silvia Houda

